

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Schönemann

DS 0889/22 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Zusätzliche Schlüsselzuweisung durch Ausschüttung aus dem Landesausgleichsstock - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In welcher Höhe kann die Stadt Erfurt nach Kenntnisstand des Oberbürgermeisters mit zusätzlichen Finanzmitteln durch die Ausschüttung aus dem Landesausgleichsstock rechnen?**

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat am 13.04.2022 auf seiner Homepage eine Tabelle über den Ausschüttungsbetrag je Gebietskörperschaft veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die Stadt Erfurt aus den Zuweisungen gem. § 24 Abs. 3 ThürFAG 4.249.024,26 EUR erhalten soll.

Ein offizieller Zuwendungsbescheid vom Ministerium für Inneres und Kommunales liegt bislang nicht vor.

- 2. Wann ist mit der Auszahlung der nachgefragten Mittel nach dem Kenntnisstand des Oberbürgermeisters zu rechnen?**

Gem. § 24 Abs. 3 ThürFAG werden die Mittel des Landesausgleichsstocks mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und kreisfreien Städte sowie Landkreise ausgeschüttet. Dies erfolgt am 15. Juli 2022.

- 3. In welcher Höhe erhält die Stadt nach dem aktuellen Kenntnisstand in welchen Haushaltstellen weniger Landeszuweisung als im Haushaltsplan 2022 ausgewiesen (bitte Einzelaufstellung)?**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die Landeszuweisungen nach dem ThürFAG bezieht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich bei den geplanten Einnahmen aus dem Kulturlastenausgleich (HHSt. 90100.06130)

Seite 1 von 2

rund 650,0 TEUR Mindereinnahmen ggü dem Plan von 1,4 Mio. EUR ergeben werden.

Hier liegt die Ursache in der im Landeshaushaltsplan 2022 vorgenommenen Kürzung der Mittel für den Kulturlastenausgleich von 20,0 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 10,0 Mio. EUR im Jahr 2022. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2022/2023 lag der Stadt darüber noch keine verbindliche Aussage vor, so dass der Plan nicht angepasst werden konnte.

Bei den weiteren Landeszuweisungen nach dem ThürFAG ergeben sich nach aktueller Einschätzung keine nennenswerten Abweichungen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein